



REPUBLIK ÖSTERREICH
DIE BUNDESMINISTERIN FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0014-Pr 1/2012

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

XXIV. GP.-NR

10218 /AB

16. März 2012

Frau
Präsidentin des Nationalrates

zu 10352 /J

Zur Zahl 10352/J-NR/2012

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Walter Rosenkranz und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Kinderbeistand“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Aus Anlass der Anfrage habe ich aus der Verfahrensautomation Justiz auswerten lassen, wie oft bisher die Verfahrensschritte „Kinderbeistand Anregung“, „Kinderbeistand Bestellung“ und „Kinderbeistand Nichtbestellung“ in die elektronischen Register eingetragen wurden.

Auswertung Verfahrensautomation Justiz										
Parlamentarische Anfrage 10352/J-NR/2012 Frage 1*										
	Wien	NÖ	Bgld	OÖ	Sbg	Stmk	Ktn	Tirol	Vrlbg	Gesamtergebnis
Kinderbeistand · Anregung	75	72	15	15	19	11	7	10	9	233
Kinderbeistand · Bestellung	64	61	15	9	19	11	7	8	5	199
Kinderbeistand · Nichtbestellung	2	4	0	5	0	0	0	0	4	15
Gesamtergebnis	141	137	30	29	38	22	14	18	18	447

*) Stand 16.2.2012

Zu 2 und 3:

Der Kinderbeistand stellt sich aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz als äußerst wichtige Maßnahme zur Unterstützung der von einer Scheidung bzw. Trennung ihrer Eltern betroffenen Kinder dar. Bereits in der Modellprojektphase wurde festgestellt, dass die Tätigkeit des Kinderbeistands wichtige Effekte für das Kind erzielt, sie können in Außen- und Innenwirkungen unterschieden werden (siehe eingehend *Kruczay/Pelikan*, Aus dem Bericht der Begleitforschung zum Modellprojekt „Kinderbeistand“, iFamZ 2008, 288 [290]):

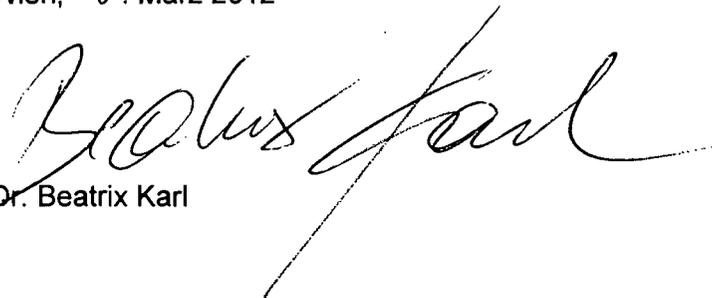
- Von großer Bedeutung ist, dass der Kinderbeistand das Kind entlastet. Das Kind erfährt von ihm, dass es nicht schuld ist am Konflikt seiner Eltern. Er stärkt es mit psychologischen

Mitteln und versetzt es so in die Lage, sich angesichts der (anhaltend) widerstreitenden Bestrebungen der Eltern ein wenig „abzuschirmen“. Auf diese Weise erhält es die Möglichkeit, die eigenen Bedürfnisse und widerstreitenden Wünsche spüren, zulassen und aussprechen zu können. Der Kinderbeistand ist insofern „neutraler Raum“ und Stütze des Kindes in der Willensbildung.

- Diesen Willen kann der Kinderbeistand – so vom Kind erwünscht – nach außen tragen: Er ist insofern „Sprachrohr“ des Kindes, mit dessen Hilfe es zur Weitergabe des Kindeswillens im Zuge des gerichtlichen Verfahrens kommt. Allein dadurch, dass der Kinderbeistand die „Botschaft“ des Kindes etwa in der mündlichen Verhandlung vorliest, entsteht bei den Eltern oftmals ein „Aufrüttelungseffekt“, was dem Vernehmen nach immer wieder einvernehmliche Lösungen ermöglicht.

Wenn auch der Kinderbeistand kein „Allheilmittel“ in Obsorge- und Besuchsstreitigkeiten ist, so stellt er doch aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz einen wichtigen Baustein in diesen Verfahren dar, den die Richterinnen und Richter einsetzen, wenn sie das Kind im Konflikt der Eltern stärken wollen.

Wien, 16. März 2012



Dr. Beatrix Karl